



Beilagen

RU4-U-749/035-2015

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.ru4@noel.gv.at - Telefax 02742/9005/15280
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
	Mag. Johann Lang	15205	24. Mai 2016

Betrifft
ImWind Loidesthal GmbH, „Windpark Loidesthal“; Änderungsgenehmigung gemäß § 18b UVP-G 2000

Bescheid

Die ImWind Loidesthal GmbH, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, hat mit Eingabe vom 08. Mai 2015, modifiziert mit Mail vom 06. November 2015, die Genehmigung für Änderungen des mit Bescheid vom 16. Dezember 2014, RU4-U-749/024-2014, genehmigten „Windpark Loidesthal“ beantragt. In Einem sind auch Abweichungen von rechtsverbindlichen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften vorgesehen, wofür um eine Ausnahmegewilligung angesucht wird. Mit den Anträgen sind korrespondierende Projektunterlagen, Stand Mai 2016, verbunden. Der Änderungsantrag wird auf § 18b UVP-G 2000, der Antrag auf Ausnahmegewilligung auf § 11 ETG 1992 gestützt.

Spruch

Spruchteil A (Genehmigung)

Der ImWind Loidesthal GmbH, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, werden in Abweichung des für den mit Bescheid vom 16. Dezember 2014, RU4-U-749/024-2014, genehmigten „Windpark Loidesthal“ bestehenden Konsenses –

- a) die Verwendung der Anlagentype VESTAS V126-3,3 MW statt der Type VESTAS V112-3,3 MW, sowie
- a) die in den zugrundeliegenden und mit der Bezugsklausel versehenen Ausführungsunterlagen dargestellten geringfügigen Verschiebungen der Anlagenstandorte sowie Änderungen bei der Zuwegung und der Einrichtung von Warnschildern - genehmigt.

Diese Genehmigung impliziert auch eine Änderungsbewilligung gemäß dem NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 - NÖ EIWG 2005, sowie die mitbeantragte Ausnahmegenehmigung gemäß Elektrotechnikgesetz 1992 – ETG 1992.

Spruchteil B (Auflagenänderungen)

- a) Die im Bescheid vom 16. Dezember 2014, RU4-U-749/024-2014, vorgeschriebenen **elektrotechnischen Auflagen** werden im vollen Umfang aufrechterhalten, jedoch wird in den einzelnen Auflagenpunkten die Bezeichnung Vestas V112-3,3 MW auf Vestas V126-3,3 MW abgeändert.
- a) Die im Bescheid vom 16. Dezember 2014, RU4-U-749/024-2014, vorgeschriebenen **lärmschutztechnischen Auflagen** werden insoweit abgeändert, als die Auflage VI.3. durch die nachstehenden beiden Auflagen ersetzt wird:

1) Alle Anlagen sind im Betriebsmodus 0+ zu betreiben und dürfen folgende A-bewertete Schalleistungspegel L_{WA} abhängig von der Windgeschwindigkeit in 10 m Höhe über Boden nicht überschreiten:

Windgeschwindigkeit V_{10m}	3	4	5	6	7	8	9	10
Grenzwert- L_{WA}	93,6	98,1	102,4	105,3	105,7	106,0	106,0	106,0

2) Über Anforderung der Behörde ist nach Inbetriebnahme des gegenständlichen Windparks die Geräuschemission einer Windenergieanlage gemäß ÖVE/ÖNORM EN 61400-11 durch einen befugten Gutachter (akkreditierte Prüfstelle, Ziviltechniker oder allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen oder gleichwertig

qualifizierten technischen Büro) messtechnisch überprüfen zu lassen und es ist der Nachweis zu erbringen, dass die projektmäßig vorgesehene und unter Auflage (1) definierte Schallemission eingehalten wird. Die Beauftragung hat an einen Gutachter zu erfolgen, welcher nicht bereits im Rahmen des Genehmigungsverfahrens tätig war. Sollten die in der UVE zugrunde gelegten Emissionen überschritten werden, so sind entsprechende zusätzliche Schallschutzmaßnahmen zu setzen (z. B. schalloptimierter Betrieb weiterer Anlagen oder Abschaltung von Anlagen) und ist die Einhaltung der projizierten Emissionen/Immissionen unverzüglich durch eine akkreditierte Prüfstelle, einen Ziviltechniker oder einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen nachweisen zu lassen. Der schriftliche Gesamtbericht ist der Behörde unverzüglich vorzulegen.

- b) Die im Bescheid vom 16. Dezember 2014, RU4-U-749/024-2014, vorgeschriebenen **lufffahrttechnischen Auflagen** werden insoweit abgeändert, als es in Auflage VII.21. nunmehr zu heißen hat:

Jedes Rotorblatt hat 5 Farbfelder mit einer Höhe von 6,0 bis 7,0 Meter aufzuweisen, wobei von der Rotorblattspitze beginnend das erste Feld rot auszuführen ist.

- c) Die im Bescheid vom 16. Dezember 2014, RU4-U-749/024-2014, vorgeschriebenen **maschinenbautechnischen Auflagen** werden nachstehend neu gefasst und tritt diese neugefasste anstelle der bislang geltenden Version:

1) Folgende Bestätigungen sind für die Windkraftanlagen vorzulegen:

- a) Konformitätserklärung entsprechend MSV (CE Kennzeichnung)
- b) Konformitätsbescheinigung für die Übereinstimmung der Anlagen mit der typengeprüften Anlage
- c) Herstellerbescheinigung für die Rotorblätter (Konformität zur Typenprüfung der Rotorblätter)
- d) Inbetriebnahmeprotokoll mit einer Bestätigung, dass die Auflagen in den gutachtlichen Stellungnahmen für die Typenprüfungen sowie die Auflagen bzw. Bedingungen der Einbautenträger (z.B. Stellungnahme EVN) erfüllt sind. Weiters sind alle für den sicheren Betrieb der Anlage erforderlichen Daten (Einstellwerte) anzuführen.

Es ist von der Herstellerfirma zu bestätigen, dass die Erprobung ohne Beanstandung abgeschlossen wurde. Das Inbetriebnahmeprotokoll ist auch dem Betreiber zusammen mit dem Wartungspflichtenbuch sowie einer Betriebsanleitung auszuhändigen.

Im Inbetriebnahmeprotokoll ist anzugeben, dass selbst bei Ausfall aller versorgungstechnischen Einrichtungen die Anlage zuverlässig abgebremst und die Rotorflügel festgehalten werden. Die diesbezügliche gewählte Maßnahme ist zu beschreiben.

2) Sämtliche sicherheitsrelevanten Anlagenteile sind wirksam gegen Korrosion (Stahlteile) bzw. Verwitterung (Beton) zu schützen.

3) Die Anlagen sind mit Schildern zu versehen, welche das unbefugte Betreten bzw. Besteigen untersagen. Weiters sind die Türme gegen unbefugte Besteigung abzusichern (versperrbare Einstiegstüre).

4) In den Gondeln/Aufstiegshilfen sind durch entsprechende Hinweisschilder für das Wartungspersonal auf den Gebrauch der Arretierung für den Rotor hinzuweisen.

5) Zur Erhaltung des betriebssicheren Anlagenzustandes ist der Betrieb der Anlagen nur unter Wartung durch eine fachlich geeignete Firma zulässig. Für diese Wartungsaufgaben sind Wartungsverträge abzuschließen. Rechtzeitig vor Ablauf eines Wartungsvertrages ist dieser zu verlängern, oder mit einer ebenfalls fachlich geeigneten Firma (hinsichtlich der fachlichen Eignung muss die Zustimmung von der Herstellerfirma bestehen) ein neuer Wartungsvertrag abzuschließen.

Die Wartungsverträge sind zur Einsicht durch die Behörde aufzubewahren.

6) Die Wartung und Instandhaltung der Windkraftanlagen hat entsprechend der Wartungsrichtlinien der Herstellerfirma und den Anforderungen der Typenprüfungen zu erfolgen.

7) Die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten sowie eventuelle Betriebsstörungen sind aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bei den Anlagen aufzubewahren.

8) Schäden an maschinenbaulichen Komponenten und Rotorblättern sowie außergewöhnliche Vorfälle, welche geringfügige und routinemäßige Wartungs- und Servicetätigkeiten übersteigen, wie z. B. Reparatur von Schäden durch Blitzschlag, Schäden an

Rotorblättern und dgl. oder Austausch von solchen Teilen, sind der Behörde schriftlich mitzuteilen.

9) Die Bedienung der Anlagen darf nur durch entsprechend unterwiesene Personen erfolgen. Die Betriebsanleitung, in welcher auch Hinweise über Verhaltensmaßnahmen bei gefährlichen Betriebszuständen aufzunehmen sind, sind bei den Anlagen aufzubewahren, ebenso für jede Anlage ein Servicebuch. In diese Servicebücher sind jene Personen oder Firmen einzutragen, die zu Eingriffen an der Anlage berechtigt und entsprechend unterwiesen sind.

10) Ein Betrieb der Anlagen bei Vereisung ist nicht zulässig und sind daher bei Vereisung die Windkraftanlagen außer Betrieb zu setzen. Eine Wiederinbetriebnahme darf erst nach Kontrolle auf Eisfreiheit durch eine entsprechend unterwiesene Person (Mühlenwart) erfolgen. Eine entsprechende Dokumentation hat im Betriebsbuch zu erfolgen.

11) Der Aufstieg in die Kanzeln darf nur von schwindelfreien und gesunden Personen erfolgen. Bei Wartungs- und Reparaturarbeiten muss eine Begleitperson anwesend sein, die im Gefahrenfalle Hilfe holen kann. Während des Ab- und Aufstieges sind die Sicherheitseinrichtungen zu verwenden. Vor jeder Benützung der Steigschutzeinrichtung ist der ordnungsgemäße Zustand (eventuelle Beschädigungen, Justierung, Funktion des Fallstops u. dgl.) zu kontrollieren.

12) Die Steigschutzeinrichtungen und die zugehörigen persönlichen Schutzeinrichtungen (Aufstiegsgurte) sind zumindest einmal jährlich durch eine befugte Person einer Prüfung auf Eignung und zulässigen Verschleiß zu unterziehen. Hierüber sind Nachweise bereitzuhalten.

13) Da entsprechend dem Stand der Technik die Lebensdauer für Windkraftanlagen mit ca. 20 Jahren angegeben wird, ist nach Ablauf dieser Nutzungsdauer bei einer Weiterbenützung eine eingehende Untersuchung hinsichtlich Materialermüdung an allen sicherheitstechnisch relevanten Teilen durchzuführen. Als Prüfinstitutionen für diese Untersuchungen sind akkreditierte Prüfanstalten heranzuziehen.

Der Weiterbetrieb der Anlagen ist der Behörde unter Vorlage eines positiven Untersuchungsbefundes anzuzeigen.

- 14) Im Zuge der Inbetriebnahme ist mit den örtl. Feuerwehr und Rettung eine Übung hinsichtlich „Rettung Verunglückter“, „Verhalten bei Unfällen und Brand“ und die „Benutzung von Sicherheitseinrichtungen“ durchzuführen. Im Zuge dieser Übung sind der Bedarf und die Bereitstellung von eventuell erforderlichen Schutzeinrichtungen, wie z.B. Aufstiegsgurte abzuklären. Entsprechende Aufzeichnungen sind bei der Anlage zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- 15) Die mechan. Aufstiegshilfe ist vor der Inbetriebnahme einer Abnahmeprüfung unterziehen zu lassen und infolge jährlich wiederkehrend überprüfen zu lassen. Die Ergebnisse der Prüfungen sind in Prüfbüchern festzuhalten.
- d) Die im Bescheid vom 16. Dezember 2014, RU4-U-749/024-2014, vorgeschriebenen **naturschutzfachlichen Auflagen** werden um die nachstehenden Auflagen ergänzt:
- 1.) Um das Kollisionsrisiko für Fledermäuse entscheidend zu vermindern, sind die Anlagen in der Zeit von 15. August bis 30. September bei Windgeschwindigkeiten unter 6,0 m/sec in Nabenhöhe und einer Lufttemperatur von über 13°C jeweils im August zwischen 18.00 Uhr und 04.00 Uhr und im September zwischen 17.00 Uhr und 00.00 Uhr abzuschalten. Bei Temperaturen unter 13°C und/oder Niederschlag von mehr als 2mm/10 Minuten können die Anlagen weiter betrieben werden. Sobald der Niederschlag aufhört, ist die Abschaltregelung umgehend wieder gültig.
 - 2.) Die Abschaltungen sind zu dokumentieren. Im ersten, dritten und darauffolgend in jedem fünften Jahr des Betriebes ist der Behörde jeweils bis zum März des folgenden Jahres Bericht über die jährlichen Abschaltungen zu legen.
- e) Die im Bescheid vom 16. Dezember 2014, RU4-U-749/024-2014, vorgeschriebene **umwelthygienische Auflage** wird ersatzlos behoben.
Zugleich wird der geänderten lärmschutztechnischen Auflagenvorschrift aus umwelthygienischer Sicht vollinhaltlich beigetreten.

Hinweis: Abgesehen von in a) – f) angeführten Änderungen bleiben die Auflagenvorschriften im Bescheid vom 16. Dezember 2014, RU4-U-749/024-2014, unberührt.

Spruchteil C (Kostenvorschreibung)

Die ImWind Loidesthal GmbH, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, wird verpflichtet, für die erteilte Änderungsgenehmigung **Landesverwaltungsabgaben** in Höhe von **€ 8,80.--** binnen 2 Wochen ab Zustellung dieses Bescheides zu entrichten.

(Hinweis: Die Überweisung möge auf das Konto bei der HYPO NÖ Landesbank Empfänger LAND NÖ, **IBAN: AT375310001152991602** erfolgen. Bei der Überweisung sind die Kostennoten GF-NR laut Beilage, sowie das Aktenkennzeichen RU4-U-684/033-2015 als Verwendungszweck anzuführen.

Sollte ein Zahlschein benötigt werden, ersuchen wir um diesbezügliche Mitteilung.)

Teil D (Rechtsgrundlagen)

Zu Teil A u. B:

§§ 17 Abs. 1, 2 u. 4, 18b und 39 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, idF BGBl. I Nr. 4/2016

§ 15 Abs. 1 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 – NÖ EIWG 2005, LGBl. Nr. 94/2015

§ 11 Elektrotechnikgesetz – ETG 1992, BGBl. 106/1933 idF. BGBl. I Nr. 129/2015 iVm Elektrotechnikverordnung 2002 – ETV 2002, BGBl. II Nr. 222/2002 idF BGBl. II Nr. 229/2014, iVm ÖVE/ÖNORM E 8383: 2003-03-01

Zu Teil C:

§ 42 Abs. 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF. BGBl. I Nr. 4/2016

§ 78 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF. BGBl. I Nr. 161/2013

§ 1 NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz, LGBl. 3800-7

Tarif A, Tarifpost 1 NÖ Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. Nr.7/2015 idF NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2016, II., A. Allg. Teil, Ziffer 1, LGBl. Nr. 97/2015

Begründung

A) Antrag/Sachverhalt/Beweiserhebung

Die ImWind Loidesthal GmbH beabsichtigt beim „Windpark Loidesthal“ statt der mit dem Bescheid vom 16. Dezember 2014, RU4-U-749/024-2014, konsentierten Anlagentype Vestas V112-3,3 MW den Anlagentyp der Vestas V126-3,3 MW zum Einsatz zu bringen. Projektgemäß schließt dieser andere Anlagentyp auch eine etwas andere als die ursprünglich konsentizierte Anlagenkonfiguration mit ein. So weist der Anlagentyp der Vestas V126-3,3 MW eine Nabenhöhe von 137 m gegenüber zunächst 140 m, einen Rotordurchmesser von 126 m gegenüber zunächst 112 m und eine Gesamthöhe von 200 m gegenüber zunächst 196 m auf. Es sind im Verbund auch geringfügige Änderungen bei den Standortkoordinaten der Anlagen, den Zuwegungen, den Kranstellflächen und der Einrichtung von Warnschildern erforderlich.

Das Änderungsvorhaben umfasst auch betreffend die Fluchtwege in den Hochspannungsanlagen und die Dimensionierung der Zugangstüren die Abweichung von den elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften der ÖVE/ÖNORM E 8383:2000-03-01, welche durch die ETV 2002 für rechtsverbindlich erklärt wurden.

Mit der Ausführung des Vorhabens wurde wissentlich noch nicht begonnen, respektive liegt noch keine Fertigstellungsmeldung vor.

Der Bezug habende Änderungsantrag sowie der Antrag auf Ausnahmegewilligung nach dem ETG 1992 datieren vom 08. Mai 2015 und 06. November 2015. In den Ausführungen vom 06. November 2015 legt die Antragstellerin schlüssig dar, dass die Anlagen der Type Vestas V126-3,3 MW ein etwas anderes Emissionsverhalten betreffend die Faktoren Schall, Schattenwurf und Eisabfall aufweisen, wodurch durchaus vorstellbar mehr als 100 Personen betroffen sein könnten. Insoweit könne eine entsprechend große Anzahl von Beteiligten im Verfahren erwartet werden.

Angesichts dieser nachvollziehbaren Argumentation wurde gegenständlich von den Bestimmungen über das Großverfahren (§§ 44a ff AVG) Gebrauch gemacht. Das heißt, die zur Genehmigung beantragten Abweichungen zum bestehenden Anlagenkonsens wurden mit Edikt vom 15. Dezember 2015 kundgemacht und von diesem Tag an bis zum 26. Jänner 2016 verlautbarungsgemäß bei der Stadtgemeinde Zistersdorf als vom Änderungsvorhaben betroffene Standortgemeinde und bei der UVP-Behörde während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Die Kundmachung erfolgte in der NÖ Krone, dem NÖ Kurier, dem Amtsblatt der Wiener Zeitung sowie den Amtlichen Nachrichten Niederösterreich. Trotz expliziten Verweises auf § 44b AVG und seine Rechtsfolgen, wurden während der öffentlichen Auflage und auch danach keine Einwendungen gegen die geplanten Änderungen vorgetragen.

Das Änderungsvorhaben wurde sachlich wie rechtlich geprüft. Dabei galt es seine Auswirkungen auf die Umwelt respektive öffentliche Interessen oder Rechte Dritter abzuklären. Es war festzustellen, ob die Voraussetzungen vorliegen, eine Genehmigung für das Änderungsvorhaben auszusprechen und eine Ausnahmegewilligung nach dem ETG 1992 für die beabsichtigte Abstandnahme von elektrotechnischen Sicherheitsstandards zu erteilen.

In diesem Zusammenhang wurden Gutachten der Fachrichtungen Agrar-, Bau-, Elektro-, Luftfahrt-, Maschinenbau- und Wasserbautechnik/Gewässerschutz, sowie Eisabfall, Forst- und Jagdökologie, Grundwasserhydrologie, Lärmschutz, Naturschutz/Ornithologie, Raumordnung/Landschaftsbild/Ortsbild und Umwelthygiene zum Beweis der gegenständlich zu erwartenden Vorhabenauswirkungen eingeholt und ordnungsgemäß zum Parteiengehör gebracht. Die Umweltauswirkungen des Änderungsvorhabens werden lt. den Gutachten einheitlich als fachlich geringfügig und vernachlässigbar erachtet.

Zur Frage der Zulässigkeit der Ausnahmen nach dem ETG 1992 wurde unter Zuziehung der Verfahrensparteien, des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und der einschlägig angesprochenen Sachverständigen für Elektro- und Maschinenbautechnik am 26. April 2016 eine Behördenbesprechung abgehalten, bei der im Ergebnis herauskam, dass eine solche Ausnahme im Gegenstand zulässig ist. Hervorzuheben ist dabei, dass der Vertreter des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft den Ausführungen des elektrotechnischen Sachverständigen vollinhaltlich beigetre-

ten ist. Die im ministeriellen Schreiben vom 12. April 2016 bekanntgegebenen Auflagen-
vorschläge wurden weitestgehend aufrechterhalten und als in den sachverständigen Vor-
schreibungen vollständig abgebildet erachtet.

Der dargelegten fachlichen Beurteilung des Änderungsvorhabens und der beabsichtigten
Abweichungen von technischen Standards wurden von Niemand Bedenken oder Zweifel
entgegengebracht.

B) Entscheidungsrelevante Rechtsbestimmungen

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)

Entscheidung

*§ 17 (1) Die Behörde hat bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden
Verwaltungsvorschriften und im Abs. 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzun-
gen anzuwenden. Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung,
als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit
der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Die Genehmigung ist in diesem Fall
jedoch unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte zu erteilen.*

*(2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist,
gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmi-
gungsvoraussetzungen:*

- 1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*
- 2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei
jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige ding-
liche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,*
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, je-
denfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand
oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinn des § 77
Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,*
- 3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, so-
weit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.*

.....

(4) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

.....

Änderung des Bescheides vor Zuständigkeitsübergang

§ 18b. Änderungen einer gemäß § 17 oder § 18 erteilten Genehmigung sind vor dem in § 21 genannten Zeitpunkt unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 17 zulässig, wenn

1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 17 Abs. 2 bis 5 nicht widersprechen und

2. die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.

Die Behörde hat dabei das Ermittlungsverfahren und die Umweltverträglichkeitsprüfung insoweit zu ergänzen, als dies im Hinblick auf ihre Zwecke notwendig ist.

Behörden und Zuständigkeit

§ 39 (1) Für die Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt ist die Landesregierung zuständig.

.....

NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ EIWG 2005)

§ 15

Abweichungen von der Genehmigung Änderungen

*(1) Die Behörde hat auf Antrag von der Verpflichtung zur Herstellung des der Anlagene-
nehmigung oder der Betriebsgenehmigung entsprechenden Zustands dann Abstand zu
nehmen, wenn es außer Zweifel steht, dass die Abweichungen die durch die Anlagene-
nehmigung oder Betriebsgenehmigung getroffene Vorsorge nicht verringern. Die Behörde
hat die Zulässigkeit der Abweichungen auszusprechen.*

.....

Elektrotechnikgesetz 1992 (ETG 1992)

Ausnahmebewilligungen

*§ 11. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann über begründetes An-
suchen in einzelnen, durch örtliche oder sachliche Verhältnisse bedingten Fällen, Aus-
nahmen von der Anwendung bestimmter elektrotechnischer Sicherheitsvorschriften bewil-
ligen, wenn die elektrotechnische Sicherheit im gegebenen Falle gewährleistet erscheint.*

C) Rechtliche Würdigung

1. Subsumption

Gemäß dem dargelegten Sachverhalt sind eine Ausführung des Windparks und ein
Zuständigkeitsübergang i.S.v. § 21 UVP-G 2000 noch nicht erfolgt.

Insoweit stellen die geplanten Änderungsmaßnahmen eine Änderung des zitierten Ge-
nehmigungsbescheides vor Zuständigkeitsübergang dar, die antragsgemäß dem Tatbe-
stand des § 18b leg. cit. unterstellt sind und in einem die ex lege ebenso rechtserhebliche
Genehmigungspflicht des § 15 Abs. 1 NÖ EIWG 2005 sowie des § 11 ETG 1992 anspre-
chen.

1. Beweiswürdigung

Die Beurteilung des gegenständlichen Änderungsvorhabens beruht auf dem Ergebnis des
angestellten Ermittlungsverfahrens, welches seinerseits im Wesentlichen auf den aufge-
nommenen Sachverständigenbeweis respektive die einzelnen sachverständigen Beurtei-
lungen von allfällig vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Umwelt gestützt ist. Diesen

fachlichen Ausführungen ist die zur Frage der Ausnahmebewilligung nach ETG 1992 eingeholte Stellungnahme des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft vom 12. April 2016 und der oberwähnten Bürobesprechung am 26. April 2016 bedeutungsgemäß gleichzuhalten.

Im Ergebnis dessen steht unzweifelhaft fest, dass die beabsichtigten Änderungen im Vergleich zum genehmigten Windpark keine zusätzlichen Auswirkungen auf die Umwelt hervorbringen werden, die diese erheblich nachteilig beeinträchtigen. Dies gilt auch betreffend den für die Ausnahmebewilligung nach ETG 1992 relevanten Arbeitnehmerschutz. Insofern bleibt der legal gebotene Schutz öffentlicher Interessen und Rechte Dritter durch die Änderungen gewahrt. Sie verletzen auch keine einschlägigen rechtlichen Ge- oder Verbote.

Zur nachhaltigen Aufrechterhaltung dieses Interessen- und Rechtsschutzes sind die spruchgemäß ausgeführten Auflagenänderungen als fachlich eindeutig geboten zu erachten.

Andere, dieses Beurteilungsergebnis widerlegende Anhaltspunkte sind gegenständlich nicht zu erkennen und liegen auch keine hierfür sprechenden Beweismittel vor.

2. Rechtliche Beurteilung

Der gegenständliche Änderungsantrag wurde sachverhaltsgemäß gerechtfertigter Weise unter Anwendung der Großverfahrensbestimmungen des AVG ediktal kundgemacht. Die insoweit der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebrachten Änderungsmaßnahmen wurden offensichtlich widerspruchslos angenommen. So gab es während des gesamten Verfahrens keine Einwendungen gegen sie. Unwidersprochen blieb auch das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens, insbesondere die Beurteilung der Änderungsmaßnahmen durch die Sachverständigen.

Nach Maßgabe der sachverständigen Gutachten führen die geplanten Änderungsmaßnahmen zu keinen zusätzlichen oder nachteiligen Umweltauswirkungen respektive Kollisionen mit dem öffentlichen Interessenschutz sowie legalen Ge- oder Verboten.

In Einem mit dieser Beurteilung ist auch begründet dargelegt, dass die spruchgemäß angeordneten Auflagenvorschreibungen erforderlich sind, um im Gegenstand das Schutzniveau für die Umwelt auch weiterhin möglichst hoch zu halten. Überdies erfüllen sie auch die an sie gestellte Aufgabe, für Rechtssicherheit zu sorgen.

Angesichts dessen lassen sich die geplanten Änderungsmaßnahmen rechtlich bedenkenlos als umweltverträglich und den einschlägig genannten Genehmigungsvoraussetzungen konform gehend, sohin genehmigungsfähig qualifizieren. Sie ändern unwidersprochen Nichts an der bereits im ersten Genehmigungsverfahren für den Windpark attestierten Umweltverträglichkeit und kann daher die begehrte Genehmigung gemäß § 18b UVP-G 2000 für die beabsichtigten Änderungsmaßnahmen erteilt werden, zumal durch die ediktale Kundmachung des Änderungsvorhabens betroffenen Beteiligten ausreichend die Möglichkeit eingeräumt wurde, ihr Rechte zu wahren.

Ebenso bedenkenlos sind die Voraussetzungen für gegeben zu erachten, die beantragte Ausnahmegewilligung nach § 11 ETG 1992 zu erteilen.

Die Zulässigkeit für die angeordneten Auflagenänderungen leitet sich aus § 17 Abs. 4 UVP-G 2000 ab.

Die Kostenvorschreibung beruht auf den zitierten Rechtsbestimmungen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

- Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. ImWind Loidesthal GmbH vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH, Schottenring 19, 1010 Wien
2. Stadtgemeinde Zistersdorf z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 12, 2225 Zistersdorf
3. Marktgemeinde Spannberg z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 18, 2244 Spannberg
4. Gemeinde Velm-Götzendorf z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 133, 2245 Velm-Götzendorf
5. Arbeitsinspektorat für den 6. Aufsichtsbezirk (Wien), Fichtegasse 11, 1010 Wien
6. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
7. Abteilung Umwelt- und Energierecht Fachbereich Energierecht als mitwirkende Behörde zur Kenntnis
8. Abteilung Verkehrsrecht als mitwirkende Behörde zur Kenntnis
9. Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1, 2230 Gänserndorf als mitwirkende Behörde zur Kenntnis
10. Austro Control Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mbH, Schnirchgasse 11, 1030 Wien als mitwirkende Behörde zur Kenntnis

11. Bundesdenkmalamt - Landeskonservatorat für Niederösterreich, Hoher Markt 11, Gozzoburg, 3500 Krems an der Donau
als mitwirkende Behörde zur Kenntnis
12. Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport, Roßauer Lände 1, 1090 Wien
als mitwirkende Behörde zur Kenntnis
13. Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, z.H. Herrn MR Dipl. Ing. Mag. Reinhard Dittler, Stubenring 1, 1010 Wien
als mitwirkende Behörde zur Kenntnis
14. NÖ Agrarbezirksbehörde
15. Abteilung Wasserwirtschaft 1) Wasserwirtschaftliches Planungsorgan; 2) Fachbereich Wasserbautechnik/Gewässerschutz, z.H. Herrn Dipl. Ing. Wolfgang Schaar
16. Herrn Ing. Erich PFISTERER p.A. Novakustik Lärmschutztechnik GmbH Technisches Büro für Schalltechnik, Lärmschutz und Akustik, Döttelbachgasse 10, 2700 Wr. Neustadt
17. Herrn Ing. Wilhelm Mayrhofer iC consulenten Ziviltechniker GesmbH, Schönbrunner Straße 297, 1120 Wien
18. Herrn Dr. Hans Peter Kollar Technisches Büro für Biologie, Teschnergasse 35, 1180 Wien
19. Herrn Dipl.-Ing. Thomas Knoll Ziviltechniker, Schiffamtsgasse 18/13, 1020 Wien
20. Herrn Dipl.-Ing. Thomas KLOPF, BSc pA TÜV Austria Services GmbH, Am Thalbach 15, 4600 Thalheim bei Wels
21. Abteilung Bau- und Anlagentechnik 1) Fachbereich Elektrotechnik, z.H. Herrn Dipl. Ing. Martin Windisch; 2) Fachbereich Maschinenbautechnik, z.H. Herrn Dipl. Ing. Bruno Spang
22. Abteilung Hydrologie und Geoinformation Fachbereich Grundwasserhydrologie, z.H. Herrn Andreas Staindl
23. Abteilung Umwelttechnik Fachbereich Techn. Luftfahrtangelegenheiten, z.H. Herrn Ing. Ludwig Pichler
24. Abteilung Forstwirtschaft Fachbereich Forst- und Jagdwirtschaft, z.H. Herrn Dipl. Ing. Michael Schachel
25. Abteilung Umwelthygiene, z.H. Herrn Dr. Michael Jungwirth
26. Gebietsbauamt Mödling Fachbereich Landwirtschaft, z.H. Herrn DI Helmut Schretzmayer, Bahnstraße 2, 2340 Mödling
27. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenbastei 5, 1010 Wien
zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. L a n g



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur